



2026-0.572.603-4-A

Bescheid

I. Spruch

1. Die ProSieben Austria GmbH (FN 239012p) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 20/2026, die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA, 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz, Polarisation horizontal, in Standard Definition (SD) verbreiteten Fernsehprogramms „kabel eins Doku austria“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.09.2026 erteilt.

Das Programm wird zusätzlich über die terrestrischen Multiplex-Plattformen „MUX C – Wien“, „MUX C – Tirol“, „MUX C – Vorarlberg“, „MUX C – Großraum Linz“ und „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ verbreitet, in SD.

Das Programm „kabel eins Doku austria“ wird wie folgt genehmigt: Es handelt sich um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „kabel eins Doku“. Das Programm beinhaltet die Wettersendung „Aktuell: Das Wetter“, die jeweils Montag bis Freitag einmal täglich zu je ca. einer Minute zwischen 18:00 und 21:00 Uhr ausgestrahlt wird. Weiters werden variable Teleshoppingfenster montags bis dienstags zwischen 7:35 und 11:20 Uhr mit einer Dauer von ca. 225 Minuten, mittwochs bis freitags zwischen 7:00 bis 11:20 Uhr mit einer Dauer von ca. 260 Minuten, samstags zwischen 8:05 und 12:15 Uhr mit einer Dauer von ca. 250 Minuten sowie sonntags zwischen 6:05 und 10:15 Uhr mit einer Dauer von ca. 250 Minuten ausgestrahlt.

Das Programm bietet Dokumentationen und Factual-Entertainment-Formate mit den Schwerpunkten Geschichte, „True Crime“, Abenteuer und Expeditionen sowie Engineering und Space sowie zusätzlich Teleshopping in Programmrundzonen des österreichischen Programmfensters an.

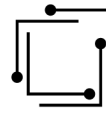
Von Montag bis Sonntag werden in der Zeit von 07:00 Uhr bis 01:30 Uhr des Folgetages bei Bedarf innerhalb jeder vollen Stunde maximal zwei zusätzliche Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt.

Außerdem werden – bedingt durch wechselnde Programmlängen bzw. -strukturen und Programmplanung des deutschen Rahmenprogramms – wenn für den Programmstart nach bzw. vor einem Programmfenster nötig, Füllformate diverser Genres (insbesondere Docutainment- und Infotainment-Formate) im Ausmaß von 5 bis 40 Minuten ausgestrahlt bzw. Programmlängen eines laufenden Programmfensters variabel (geringfügig) angepasst.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, Verwendungszweck: 2026-0.572.603-4-A, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.07.2026 stellte die ProSieben Austria GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) den Antrag auf neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Satellitenfernsehprogramms „kabel eins Doku austria“ nach dem AMD-G.

Mit Ergänzungsersuchen vom 23.07.2026 forderte die KommAustria die Antragstellerin zur Nachreichung von Unterlagen bzw. Ergänzung ihres Antrags auf; mit Schreiben vom 05.08.2026 übermittelte die Antragstellerin die geforderten Unterlagen und ergänzenden Angaben.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

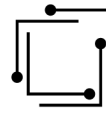
2.1.1. Eigentumsverhältnisse

Die Antragstellerin ist eine zu FN 239012p eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Gemeinsam vertretungsbefugte Geschäftsführer der Antragstellerin sind Dipl. Ing. Bernhard Albrecht und DI (FH) Thomas Gruber.

Alleingesellschafterin der Antragstellerin ist die ProSiebenSat.1PULS 4 GmbH, eine zu FN 167897h im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Alleingesellschafterin der ProSiebenSat.1PULS 4 GmbH ist die Seven.One Entertainment Group GmbH (vormals ProSiebenSat.1 Entertainment bzw. ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH, die Ende 2020 in Seven.One Entertainment Group GmbH umbenannt wurde), eine zu HRB 235362 des Amtsgerichts München eingetragene Kapitalgesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland.

Alleingesellschafterin der Seven.One Entertainment Group GmbH ist die ProSieben Sat.1 Media SE, eine zu HRB 219439 des Amtsgerichtes München eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland.



Das Grundkapital der ProSiebenSat.1 Media SE setzt sich zu 100 % aus den auf Namen lautenden Stammaktien zusammen. Die Anteile der ProSiebenSat.1 Media SE befinden sich – mit Ausnahme von ca. 0,08 % der Anteile, die im Eigenbesitz der Gesellschaft sind – im Streubesitz.

Die ProSiebenSat. 1 Media SE-Aktien werden überwiegend von institutionellen Investoren in den USA, Niederlanden, Großbritannien, der Schweiz und Deutschland gehalten. 24,31 % der Aktien befinden sich im Streubesitz (Free Float), die MFE-MEDIAFOREUROPE N.V. hält 75,61 % der Anteile an der ProSiebenSat.1 Group. Die ProSiebenSat.1 Media SE selbst hält derzeit – wie eben erwähnt – 0,08 % der Aktien, wobei eigene Aktien weder stimm- noch dividendenberechtigt sind.

2.1.2. Bisherige Tätigkeit als Fernsehveranstalterin und Beteiligungsverhältnisse

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.09.2016, KOA 2.135/16-003 samt des Berichtigungsbescheids der KommAustria vom 19.09.2016, KOA 2.135/16-008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „kabel eins Doku austria“ für die Dauer von zehn Jahren ab 19.09.2016. Das Programm wird über den Satelliten ASTRA, 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz, Polarisation horizontal, in SD verbreitet sowie in SD über die terrestrische Multiplex-Plattformen „MUX C – Wien“, „MUX C – Tirol“, „MUX C – Vorarlberg“, „MUX C – Großraum Linz“ und „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ weiterverbreitet.

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.10.2023, KOA 2.135/23-024, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „kabel eins austria“ in SD- und HD-Qualität, das über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX E“ in SD ausgestrahlt wird.

Weiteres ist die Antragstellerin aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.10.2023, KOA 2.135/23-025, Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ProSieben Austria“, das über Satelliten in SD und HD sowie in HD über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ weiterverbreitet wird.

2.1.2.1. ProSiebenSat.1Puls4 GmbH

Die ProSiebenSat.1PULS 4 GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.07.2024, KOA 2.135/24-018, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Sat.1 Gold Österreich“, welches auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ weiterverbreitet wird.

Weiters ist die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.07.2024, KOA 2.135/24-017, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ProSieben MAXX Austria“, welches weiters über die terrestrischen Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Wien“, „MUX C – Tirol“, „MUX C – Vorarlberg“, „MUX C – Großraum Linz“ und „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ weiterverbreitet wird.

Darüber hinaus ist die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 01.07.2022, KOA 2.135/22-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfensterprogramms „sixx Austria“, welches zusätzlich über die terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX E“ weiterverbreitet wird.

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist Alleingesellschafterin der ATV Privat TV GmbH (FN 304813f) und der Puls 4 TV GmbH (FN 309032i).

2.1.2.2. PULS 4 TV GmbH & Co KG

Die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH ist Kommanditistin der PULS 4 TV GmbH & Co KG, einer zu FN 310081b eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Puls 4 TV GmbH, eine zu FN 309032i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, ist Komplementärin der Puls 4 TV GmbH & Co KG.

Die PULS 4 TV GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria 16.05.2017, KOA 2.135/17-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „PULS 4“, welches darüber hinaus auch über die terrestrischen Multiplex-Plattformen „MUX F“ und „MUX B“ weiterverbreitet wird.

Außerdem ist die PULS 4 TV GmbH & Co KG Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „PULS 24“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.08.2019, KOA 2.135/19-016, welches über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ weiterverbreitet wird.

2.1.2.3. ATV Privat TV GmbH & Co KG

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist Kommanditistin der ATV Privat TV GmbH & Co KG, einer zu FN 308220s eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die ATV Privat TV GmbH, eine zu FN 304813f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, ist Komplementärin der ATV Privat TV GmbH & Co KG.

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 15.10.2024, KOA 2.135/24-024, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ATV“, welches darüber hinaus in HD über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ weiterverbreitet wird.

Außerdem ist die ATV Privat TV GmbH & Co KG aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.11.2021, KOA 2.135/21-008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ATV2“, welches zusätzlich über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ weiterverbreitet wird.

2.1.2.4. SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH

Über die Seven.One Entertainment Group GmbH ist die Antragstellerin überdies mit der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH verbunden, die das Fensterprogramm „Sat.1 Österreich“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.05.2025, 2025-0.170.524-4-A, verbreitet. Auch dieses Programm wird über Satelliten sowie über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ weiterverbreitet.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Die Antragstellerin hat eine Vollständigkeitserklärung ihrer Angaben zu den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 iVm § 10 und § 11 AMD-G abgegeben.

2.2. Programm

Die Antragstellerin beantragt die neuerliche Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Satellitenfernsehprogramms „kabel eins Doku austria“.

Bei dem beantragten Programm handelt es sich um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „kabel eins Doku“.

Das Programm beinhaltet die Wettersendung „Aktuell: Das Wetter“, die jeweils Montag bis Freitag einmal täglich zu je ca. einer Minute zwischen 18:00 und 21:00 Uhr ausgestrahlt wird.

Weiters werden variable Teleshoppingfenster montags bis dienstags zwischen 7:35 und 11:20 Uhr mit einer Dauer von ca. 225 Minuten, mittwochs bis freitags zwischen 7:00 bis 11:20 Uhr mit einer Dauer von ca. 260 Minuten, samstags zwischen 8:05 und 12:15 Uhr mit einer Dauer von ca. 250 Minuten sowie sonntags zwischen 6:05 und 10:15 Uhr mit einer Dauer von ca. 250 Minuten ausgestrahlt.

Alle im Fensterprogramm ausgestrahlten Sendungsformate werden entweder im Auftrag der Antragstellerin in Österreich oder in Kooperation mit anderen Konzerngesellschaften, insbesondere der ATV Privat TV GmbH & Co KG und der PULS 4 TV GmbH & Co KG, produziert.

Von Montag bis Sonntag werden in der Zeit von 07:00 Uhr bis 01:30 Uhr bei Bedarf innerhalb jeder vollen Stunde maximal zwei zusätzliche Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt. In diesen zusätzlichen Werbefenstern wird in Ausnahmefällen bei Bedarf Werbung mit speziellem österreichischem Inhalt gesendet und eindeutig als österreichische Werbung (unterscheidbar von österreichischen Werbeblöcken, die nach deutscher Zulassung gesendet werden) gekennzeichnet.

Außerdem werden – bedingt durch wechselnde Programmlängen bzw. -strukturen und Programmplanung des deutschen Rahmenprogramms – wenn für den Programmstart nach bzw. vor einem Programmfenster nötig, Füllformate diverser Genres (insbesondere Docutainment- und Infotainment-Formate) im Ausmaß von 5 bis 40 Minuten ausgestrahlt bzw. Programmlängen eines laufenden Programmfensters variabel (geringfügig) angepasst.

Die Programminhalte des Fensterprogrammes variieren saisonal und umfangmäßig bedingt durch wechselnde Programmlänge und Programmplanung des deutschen Rahmenprogramms. Aufgrund zum Teil unterschiedlich langer Werbeblöcke und wechselnder Programminhalte im Rahmenprogramm ist es immer wieder erforderlich, im Fensterprogramm Programmelemente des Rahmenprogramms durch kurze Formate (insbesondere Füllprogramme) auch kurzfristig zu überblenden, damit keine übermäßig langen Schwarzblenden bis zum Wiedereinstieg in das deutsche Rahmenprogramm gesendet werden müssen.

Das Programm „kabel eins Doku austria“ bietet Dokumentationen und Factual-Entertainment Formate mit den Schwerpunkten Geschichte, „True Crime“, Abenteuer und Expeditionen sowie Engineering und Space sowie zusätzlich Teleshopping in Programmrandzonen des österreichischen Programmfensters.

Es wurden die Redaktionsstatuten der ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH, ATV Privat TV GmbH & Co KG sowie der PULS 4 TV GmbH & Co KG vorgelegt.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Zum Nachweis der Erfüllung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin insbesondere auf ihre langjährige, erfolgreiche Tätigkeit im Rahmen der laufenden Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen sowie die Einbettung in die finanzstarke Gesellschafterstruktur der ProSiebenSat.1 Media SE, wodurch die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der Sendungsformate sichergestellt ist.

Die Antragstellerin als Konzerngesellschaft der ProSiebenSat.1PULS 4 GmbH, die wiederum die österreichische „Kerngesellschaft“ des ProSiebenSat.1-Konzerns in Österreich ist, veranstaltet bereits erfolgreich und gesetzeskonform die angeführten Rundfunkprogramme („kabel eins austria“, „kabel eins Doku austria“ sowie „ProSieben Austria“). Ebenso haben die Konzernschwestern der Antragstellerin, die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H („Sat.1 Österreich“), die ATV Privat TV GmbH & Co. KG („ATV“ und „ATV 2“) sowie die PULS 4 TV GmbH & Co KG („PULS 4“ und „PULS 24“) ihre jeweiligen Zulassungen bisher grundsätzlich gesetzeskonform ausgeübt.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist festzuhalten, dass die Antragstellerin eine 100 % Tochtergesellschaft der ProSiebenSat.1PULS 4 GmbH ist. Die Alleingesellschafterin wird auch zukünftig die Antragstellerin mit den erforderlichen finanziellen Mitteln für eine dauerhafte Veranstaltung des beantragten Fernsehprogramms ausstatten. Die ProSiebenSat.1PULS 4 GmbH erwirtschaftet in Österreich mit der Vermarktung der Werbefenster der Programme „ProSieben Austria“, „ProSieben MAXX Austria“, „kabel eins austria“, „kabel eins Doku austria“, „Sat.1 Österreich“, „Sat.1 Gold Österreich“, „sixx Austria“ und „PULS 4“, „PULS 24“ sowie „ATV“ und „ATV2“ sowie des Werbeinventars auf „JOYN“ einen jährlichen Umsatz in Höhe von etwa ca. XXX EUR. Das Betriebsergebnis der Antragstellerin in Österreich hat im Jahr 2025 ca. XXX Euro betragen.

Die Antragstellerin selbst ist nicht operativ tätig und beschäftigt aufgrund der Konzernstrukturen derzeit keine redaktionell tätigen Mitarbeiter. Als Tochtergesellschaft der ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH partizipiert sie an den Ressourcen und dem „Know-how“ der Muttergesellschaft Seven.One Entertainment Group GmbH. Die Antragstellerin kann daher auf sämtliche Ressourcen der Seven.One Entertainment Group GmbH sowie ihrer Konzernschwestern zurückgreifen, um den zusätzlichen programmlichen Aufwand zu erfüllen.

Durch die Einbettung der Antragstellerin in die finanzstarke Gesellschafterstruktur der ProSiebenSat.1 Media SE ist die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der Sendungsformate sichergestellt.

Die Geschäftsführer der Antragstellerin, Dipl.Ing. Bernhard Albrecht und DI (FH) Thomas Gruber, sind seit vielen Jahren in Österreich in leitender Position im TV-Geschäft tätig und verfügen daher über umfassende Erfahrung im Medienbereich. Dipl.Ing. Bernhard Albrecht und DI (FH) Thomas Gruber sind als Geschäftsführer der Antragstellerin und der ProSiebenSat.1PULS 4 GmbH als Vermarktungsgesellschaft der österreichischen Werbefenster für den gesamten kommerziellen wie operativen Betrieb der Antragstellerin verantwortlich.

Die Antragstellerin ProSieben Austria GmbH geht laut Businessplan für die folgenden vier Jahre von einem prognostizierten Umsatz von ca XXX EUR pro Jahr und einem jeweils positiven Betriebsergebnis aus.

2.4. Verbreitung und Verbreitungsvereinbarungen

Die Antragstellerin beabsichtigt, auch weiterhin das Programm über den Satelliten ASTRA, 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz, Polarisation horizontal, in SD weiterzuverbreiten.

Die Antragstellerin verfügt aufgrund von zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE und der SES Astra S.A. – und in weiterer Folge konzernintern abgeschlossener Verträge – über die erforderlichen Transponderkapazitäten.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, das Programm wie bisher auch in SD über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Wien“, „MUX C – Tirol“, „MUX C – Vorarlberg“, „MUX C – Großraum Linz“ und „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ weiterzuverbreiten. Die Verbreitungsvereinbarungen wurden zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG abgeschlossen (vgl. die Bestätigungsschreiben der ProSiebenSat.1 Media SE vom 24.06.2026 und 02.07.2026).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin, zu ihren Eigentumsverhältnissen und ihrer bisherigen Tätigkeit als Fernsehveranstalterin und den Beteiligungsverhältnissen ergeben sich aus den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag samt Ergänzungen, den vorgelegten Unterlagen, dem offenen Firmenbuch und den Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Programm ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den Verwaltungsakten der KommAustria.

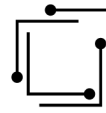
Die Feststellungen zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen beruhen auf den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag.

Die Feststellungen zu den bestehenden Vereinbarungen über die Bereitstellung der erforderlichen Übertragungskapazitäten basieren hinsichtlich der Satelliten-Übertragungskapazitäten auf den Angaben der Antragstellerin in ihren Schreiben sowie dem Bestätigungsschreiben der ProSiebenSat.1 Media SE vom 24.06.2026 und hinsichtlich der Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“, „MUX C – Tirol“, „MUX C – Vorarlberg“, „MUX C – Großraum Linz“ und „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ auf den Verwaltungsakten der KommAustria sowie dem Bestätigungsschreiben der ProSiebenSat.1 Media SE vom 02.07.2026.

4. Rechtliche Beurteilungen

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die KommAustria.



4.2. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...].“

„Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

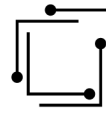
§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;*
- 3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;*
- 4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;*



5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
- a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,
 - b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten (Transponder) und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;
6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;
7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.“

„Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

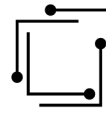
(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

(4) Die Regulierungsbehörde kann bei Erteilung der Zulassung die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben.

[...].“

„Mediendiensteanbieter

§ 10. (1) Mediendiensteanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.



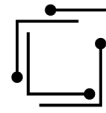
(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;*
- 3. der Österreichische Rundfunk;*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.*

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

- 1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*
 - a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;*
 - a. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.*
- 2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*
 - b. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;*
 - c. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.*

(4) Ist der Mediendiensteanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.



(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

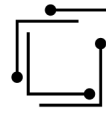
(6) Aktien des Mediendiensteanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.*



(1a) Bei der Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 ist eine nach § 6 Abs. 2 iVm. Abs. 3 erteilte Genehmigung der Weiterverbreitung eines Programms nicht als Zulassung im Sinne von Abs. 1 zu beurteilen.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl.Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

- 1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),*
- 2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),*
- 3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),*
- 4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).*

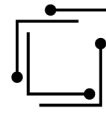
(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

- 1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),*
- 2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),*
- 3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),*
- 4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).*

(4) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spillover), zusammengerechnet gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*



3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

[...].“

„Bekanntgabepflichten

§ 47. *(1) Fernsehveranstalter haben am Anfang und am Ende ihrer Fernsehprogramme sowie in regelmäßigen Abständen während des Programms eindeutig auf den Namen des Veranstalters und die Namen der verantwortlichen Redakteure hinzuweisen.*

[...]“

„Programmgestaltende Mitarbeiter, Redaktionsstatut

§ 49. *[...]*

(5) Sofern im Betrieb eines Fernsehveranstalters dauernd mindestens fünf journalistische Mitarbeiter beschäftigt werden, ist zur Sicherstellung der in Abs. 1 für die journalistischen Mitarbeiter niedergelegten Grundsätze zwischen dem Fernsehveranstalter einerseits und einer nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältnisswahlrechtes gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits ein Redaktionsstatut abzuschließen.

[...]“

4.3. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Einer Zulassung durch die Regulierungsbehörde bedarf gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Die Antragstellerin veranstaltet Satellitenfernsehen, hat ihre Hauptverwaltung in Österreich und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst werden in Österreich getroffen; sie ist daher in Österreich niedergelassen im Sinne von § 3 Abs. 2 AMD-G.

Gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn die Antragstellerin die im § 4 Abs. 2 und 3 AMD-G genannten Anforderungen erfüllt.

Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G hat die Antragstellerin das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 AMD-G nachzuweisen.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 1 AMD-G ist festzuhalten, dass die Antragstellerin ihren Sitz in Wien hat, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Nach § 10 Abs. 2 und 3 verpönte

Konstellationen liegen nicht vor, den Regelungen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen. Die Eigentumsverhältnisse wurden entsprechend § 10 Abs. 7 AMD-G offengelegt. An der Antragstellerin sind in den ersten drei Beteiligungsstufen keine Personen, die nicht Angehörige eines EWR-Vertragsstaates sind („Fremde“), oder juristische Personen mit Sitz außerhalb des EWR beteiligt. Treuhandverhältnisse liegen in diesen Beteiligungsstufen nicht vor.

Die Voraussetzungen des § 10 AMD-G werden daher insgesamt erfüllt.

Im Hinblick auf § 11 AMD-G ist festzuhalten, dass die Antragstellerin, neben der Zulassung zur Verbreitung des Fensterprogramms „kabel eins Doku austria“, über die Zulassung zur Verbreitung des Fensterprogramms „kabel eins austria“ sowie des Fensterprogramms „ProSieben Austria“ verfügt. Die Ausschlussgründe gemäß § 11 Abs. 2 und 3 AMD-G liegen nicht vor, da die Antragstellerin als Medieninhaberin keine der in diesen Bestimmungen genannten Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet.

Gemäß § 11 Abs. 4 AMD-G dürfen Personengesellschaften eines Medienverbundes abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (*spill over*) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz (PrR-G) zugelassenen Programm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten gemäß § 11 Abs. 5 AMD-G Personen oder Personengesellschaften, die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches (UGB) geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen (Z 1), bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt (Z 2), oder bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt (Z 3).

Im Lichte der unter Punkt 2.1. dargestellten Gesellschaftsstruktur bzw. den von den genannten Gesellschaften gehaltenen Zulassungen ist davon auszugehen, dass folgende Fernsehveranstalter als verbunden im Sinn des § 11 Abs. 5 AMD-G anzusehen und daher folgende Fernsehprogramme der Prüfung der auf den „Medienverbund“ bezogenen Beschränkungen gemäß § 11 Abs. 4 AMD-G zu unterziehen sind:

- „ATV“ (ATV Privat TV GmbH & Co KG)
- „ATV2“ (ATV Privat TV GmbH & Co KG)
- „PULS 4“ (PULS 4 TV GmbH & Co KG)
- „PULS 24“ (PULS 4 TV GmbH & Co KG)
- „ProSieben Austria“ (Antragstellerin)
- „kabel eins austria“ (Antragstellerin)
- „kabel eins Doku austria“ (Antragstellerin)

- „Sat.1 Österreich“ (SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH)
- „Sat.1 Gold Österreich“ (ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH)
- „ProSieben MAXX Austria“ (ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH)
- „sixx Austria“ (ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH).

Eine nach § 11 Abs. 4 und 5 AMD-G verpönte Konstellation liegt gegenständlich nicht vor: Nach seinem Wortlaut ist § 11 Abs. 4 AMD-G so zu verstehen, dass unter der Formulierung „empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme“ sämtliche Fernsehprogramme ohne Einschränkung, also nicht nur die nach dem AMD-G veranstalteten Programme, zu verstehen sind.

Von der Grundgesamtheit umfasst sind somit also auch die Programme des Österreichischen Rundfunks sowie die ausländischen öffentlich-rechtlichen Programme. Nach dem Wortlaut von § 11 Abs. 4 AMD-G kommt auch nicht in Betracht, im Hinblick auf die „Drittelregelung“ zwischen frei empfangbaren Programmen (unverschlüsselt oder grundverschlüsselt, also ohne Abo-Entgelt) und entgeltpflichtigen Programmen, die nur über eine pauschale monatliche Abo-Gebühr zu beziehen sind (verschlüsselt), zu differenzieren. Die Einhaltung der „Drittelregelung“ ist also für das Gesamtbouquet zu prüfen.

Dem gegenüber besteht im Fall der parallelen Verbreitung/Weiterverbreitung eines Programms in SD lediglich ein für die „Drittelregelung“ gemäß § 11 Abs. 4 AMD-G zu zählendes Programm. Dies ergibt sich schon daraus, dass inhaltlich – sowohl faktisch aus Sicht des Zuschauers bzw. eines vielfältigen Programmangebots als auch rechtlich aus Sicht der Program Zulassung nach dem AMD-G – dasselbe Programm, in zwei verschiedenen technischen Standards, vorliegt.

Nach diesen Grundsätzen würde der zuvor dargestellte Medienverbund, also die Antragstellerin ProSieben Austria GmbH und die mit ihr im Sinn des § 11 Abs. 5 AMD-G verbundenen Gesellschaften, den Feststellungen zu den über die unterschiedlichen bundesweiten bzw. regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen verbreiteten Fernsehprogrammen zufolge auch nach erneuter Zulassungserteilung, keinen Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

Die Voraussetzungen des § 11 AMD-G sind daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat ferner gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfensterprogramms erfüllt.

Hierbei war vor allem zu berücksichtigen, dass sie seit vielen Jahren erfolgreich Satellitenfernsehen veranstaltet und als Tochtergesellschaft der ProSiebenSat.1PULS 4 GmbH auf Ressourcen, Personal und das „Know-how“ der Seven. One Entertainment Group GmbH sowie ihren Konzernschwestern, welche selbst weitere Satellitenprogramme erfolgreich veranstalten, zurückgreifen kann.

Durch die Einbettung der Antragstellerin in die finanzstarke Gesellschafterstruktur der ProSiebenSat.1 Media SE ist die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der Sendungsformate sichergestellt. Die ProSiebenSat.1PULS 4 GmbH als Alleingesellschafterin wird auch zukünftig die Antragstellerin mit den erforderlichen finanziellen Mitteln für eine dauerhafte Veranstaltung des beantragten Fernsehprogramms ausstatten.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gelungen. Da die Antragstellerin derzeit weniger als fünf journalistische Mitarbeiter beschäftigt, war der Abschluss eines eigenen Redaktionsstatuts nach § 49 Abs. 5 AMD G nicht erforderlich. Es wurden die Redaktionsstatuten der ATV Privat TV GmbH & Co KG sowie der PULS 4 TV GmbH & Co KG vorgelegt.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Die Antragstellerin verfügt diesbezüglich nachweislich über eine verbindliche Vereinbarung.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G war die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen.

Gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G haben Fernsehveranstalter am Anfang und am Ende ihrer Fernsehprogramme sowie in regelmäßigen Abständen während des Programms eindeutig auf den Namen des Veranstalters und die Namen der verantwortlichen Redakteure hinzuweisen. § 47 Abs. 1 AMD-G verfolgt das Ziel, eine effektive Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten; anders als im Fall eines 24-Stunden-Vollprogramms weist dabei ein zeitlich begrenztes Fensterprogramm bzw. weisen die einzelnen Programmfenster jedenfalls Anfang und Ende auf.

Der Nennung des Namens des Veranstalters kommt nach Auffassung der KommAustria im konkreten Fall angesichts der beantragten, als Ergebnis der von der Antragstellerin dargelegten Abhängigkeit vom Rahmenprogramm flexibel gestalteten Programmstruktur und -dauer von „kabel eins Doku austria“ besondere Bedeutung zu.

Wie unter Punkt 2.2. dargelegt, bewegen sich die einzelnen Programmfenster teilweise variabel innerhalb von „Zeitschienen“ und werden teilweise, ebenso wie allfällige Füllformate in potentiell nicht unerheblichem Ausmaß, „nach Bedarf“ gesendet. Um die KommAustria als zuständige Regulierungsbehörde überhaupt in die Lage zu versetzen, zu erkennen, welche Programmteile letztlich konkret unter österreichischer Programmzulassung und Rechtshoheit ausgestrahlt werden, und um in weiterer Folge ihre Rechtsaufsicht ausüben zu können, ist daher jedenfalls am Anfang und am Ende sowie in regelmäßigen Abständen während des Fensterprogramms bzw. der einzelnen Programmfenster eindeutig auf den Namen des Veranstalters hinzuweisen (z.B. auch durch Einblendung des Senderlogos „kabel eins Doku austria“).

4.4. Versorgungsgebiet

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die

Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

4.5. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

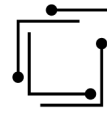
Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.572.603-4-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 31.08.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)